

**Tarif der Preise für die Instandsetzung, Bepflanzung und Pflege der Grabstellen auf dem städtischen Friedhofe.**

	Betrag			
	von	§	bis	§
	M		M	§
Für die Pflege:				
1. einer Erbbegräbnisstelle jährlich	3	—		
ad 1 pro anno, für das Reinigen, Begießen, Auflockern.				
2. einer Grabstelle Litt. A (Erwachsene) jährlich	2	75		
3. " " " B (größere Kinder)	2	75		
4. " " " C (kleinere Kinder)	1	75		
ad 2, 3, 4. Für das Anbinden und Zudecken der Rosen etc. im Herbst.				
Für das Belegen:				
5. einer Grabstelle mit Eisen Litt. A	1	75	2	25
6. " " " " " B	1	—	1	25
7. " " " " " C	—	75	1	—
ad 5, 6, 7. Die Oberfläche des Grabhügels wird mit Eisen bepflanzt. Die höheren Preise beziehen sich auf Gräber mit Steineinfassung.				
8. für einen Eisenhügel in Litt. A	6	50		
9. " " " " " B	5	—		
10. " " " " " C	4	—		
ad 8, 9, 10. Der Lehmhügel wird zum Teil abgetragen, von gutem Boden von neuem gebildet und mit Eisen bepflanzt.				
11. für eine Steineinfassung auszufüllen Litt. A	1	—		
12. " " " " " B	—	60		
13. " " " " " C	—	40		
ad 11, 12, 13. Der Lehm Boden wird abgefahren und mit gutem Gartenboden gefüllt.				

**Auszug aus der Schulgeldordnung.  
Bekanntmachung vom 11. April 1910.**

§ 1. Das jährliche Schulgeld beträgt für:

- a) das Realgymnasium, die Klassen Ober-, Unterprima und Obersekunda . . . . . 150 M
- die Klassen Untersekunda bis Sexta . . . . . 130 "
- die Vorschule des Realgymnasiums . . . . . 120 "
- b) die Oberrealschule, die Klassen Ober-, Unterprima und Obersekunda . . . . . 150 "
- die Klassen Untersekunda bis Sexta . . . . . 130 "
- c) das Lehrerinnen-Seminar . . . . . 200 "
- d) die Kaiserin Auguste Victoriaschule, die Klassen I und II . . . . . 150 "
- die Klassen III bis X . . . . . 130 "
- e) die Mittelschule . . . . . 60 "

Der Unterricht in den Volksschulen ist für einheimische Kinder frei.

Für jedes auswärtige Kind wird außer dem genannten Schulgelde noch erhoben:

- a) an der Kaiserin Auguste Victoriaschule und an der Mittelschule ein Zuschlag von . . . . . 20 M;
- b) an den Volksschulen ein Schulgeld von . . . . . 10 " jährlich.

Auswärtige Kinder, welche die Mittelschule oder die Volksschulen besuchen, werden dann als einheimisch betrachtet, wenn sie von hiesigen Einwohnern unentgeltlich zur Pflege und Erziehung aufgenommen sind.

Wenn drei Kinder einer Familie gleichzeitig städtische Schulen besuchen, an denen von hiesigen Kindern Schulgeld erhoben wird, so sind die drei ältesten Kinder zu einem Drittel, die übrigen zur Hälfte schulgeldfrei.

Die Befreiungen beziehen sich auch auf den an der Kaiserin Auguste Victoriaschule und der Mittelschule zu zahlenden Zuschlag für auswärtige Kinder.

Von den Befreiungen sind die Schüler der Vorschule des Realgymnasiums ausgeschlossen. Bei Berechnung der für die Befreiung vorgeschriebenen Geschwisterzahl werden sie mitgerechnet. Die Schülerinnen des höheren Lehrerinnen-Seminars sind von den Vergünstigungen ausgeschlossen.